

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5450

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

Abfallreglement 2022, Neufassung

Ausgangslage

Das Muster-Abfallreglement und der Muster-Gebührentarif zum Abfallreglement wurden letztmals 2005 durch den Kanton überarbeitet. Seither wurde unter anderem auf Bundesebene die neue Abfallverordnung (VVEA) als Ersatz für die technische Verordnung über Abfälle (TVA) eingeführt, das Bundesamt für Umwelt BAFU publizierte eine wichtige Vollzugshilfe betreffend die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung und das Bundesgericht beurteilte diverse neue Fälle im Bereich der Abfallentsorgung.

Die neuen Muster-Erlasse wurden gegenüber 2005 vereinfacht, neu strukturiert, wenn immer möglich gekürzt und an die neuen rechtlichen Vorgaben und Fachempfehlungen angepasst. Zudem flossen die aufgrund der Anfragen von Gemeinden und anderen Trägerschaften gesammelten Erkenntnisse in die neuen Muster ein.

Wesentliche Änderungen

Die wesentlichsten Änderungen gegenüber heute sind:

- zweistufiger Erlassaufbau mit Abfallreglement in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats und eine Abfallverordnung in der Kompetenz des Gemeinderats,
- Rechtsgrundlage für das Öffnen von Abfallsäcken, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde erforderlich ist, und
- Legitimation der Gemeinde als Entsorgerin von Abfällen aus Unternehmungen mit 250 und mehr Vollzeitstellen aufzutreten, die nicht dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden unterliegen.

Das aktuell gültige Reglement wird der Neufassung gestützt auf das neue Muster-Abfallreglement gegenübergestellt und wo nötig mit Bemerkungen kommentiert. Daneben ist auch eine Abfallverordnung erarbeitet und dem gültigen Gebührentarif (heute Anhang zum Abfallreglement) gegenübergestellt. Wesentlichste Änderung in der neuen Abfallverordnung gegenüber dem heutigen Gebührentarif ist die neue Bemessungsgrundlage bei den Grundgebühren für Wohnungen und Einfamilienhäuser. Der vom Gemeinderat am 25. November 2020 beschlossene Entwurf der Abfallverordnung liegt zur Kenntnisnahme bei. Die Verordnung wird definitiv beschlossen, sobald das neue Abfallreglement rechtskräftig genehmigt ist.

Für Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Abfallreglements und der Abfallverordnung wird auf die Zusammenstellung in der Beilage verwiesen.

Finanzielles

Die Gebühren sind in der neuen Abfallverordnung so gestaltet worden, dass sie im Gesamtbetrag kostendeckend in der heutigen Grössenordnung liegen.

Vernehmlassung

Zum Abfallreglement und zur Abfallverordnung ist vom 23. September bis 16. November 2020 eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt worden. Die an den Gemeindewahlen 2020 teilnehmende politische Parteien, der Verein KMU Interlaken und Umgebung, der Handels- und Industrieverein Interlaken und Umgebung, der Hotelierverein Interlaken und der Hauseigentümergebund Interlaken-Oberhasli sind persönlich angeschrieben worden. Eine Vernehmlassung ist einzig von der Finanzkommission eingegangen, deren Anliegen in den Reglementsentwurf eingeflossen ist.

Rechtliches

Zuständig für die Genehmigung des Abfallreglements ist abschliessend der Grosse Gemeinderat (Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, OgR 2000, ISR 101.1).

Antrag

Das Abfallreglement 2022 wird mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 genehmigt.

Interlaken, 25. November 2020

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

- Entwurf Abfallreglement 2022 (Gegenüberstellung alt – neu)
- Entwurf Abfallverordnung 2022 (Gegenüberstellung alt – neu)

Aktuelle Fassung	Erläuterung, Bemerkung	Neufassung	Erläuterungen, Bemerkungen
<p>Der Grosse Gemeinderat Interlaken, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, beschliesst</p>		<p>Der Grosse Gemeinderat Interlaken, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, beschliesst:</p>	Keine Änderung
I. Allgemeines		I. Allgemeines	
<p>Artikel 1 (Aufgaben der Gemeinde)</p> <p>¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p> <p>² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p> <p>³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG), b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG), c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG), d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG), e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). <p>⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p>		<p>Artikel 1 (Gegenstand und Geltungsbereich)</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.</p> <p>² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Das zuständige Gemeindeorgan kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>	

<p>⁵ Sie meldet dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)</p> <p>a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,</p> <p>b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.</p> <p>⁶ Sie fördert Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen.</p>			
<p>Artikel 2 (Zuständigkeiten 1. Gemeinderat)</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst das Abfallkonzept auf Antrag der Baukommission.</p>	<p>Im Musterreglement nicht mehr vorgesehen</p>	<p>Artikel 2 (Definition Siedlungsabfälle)</p> <p>Siedlungsabfälle sind:</p> <p>a) die aus Haushalten stammenden Abfälle;</p> <p>b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;</p> <p>c) aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist.</p>	
<p>Artikel 3 (2. Baukommission und Fachstelle)</p> <p>¹ Der Bereich Bauverwaltung ist die Fachstelle für Abfall der Gemeinde (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Ihr obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.</p> <p>² Die Baukommission hat die Oberaufsicht über die Fachstelle und unterbreitet das Abfallkonzept.</p>		<p>Artikel 3 (Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten)</p> <p>Siedlungsabfälle bestehen aus:</p> <p>a) Kehrriecht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);</p> <p>b) Sperrgut (Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);</p> <p>c) Grünabfällen und Abfällen, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten- und Rüstabfälle);</p>	

		<p>d) Separatabfällen (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);</p> <p>e) sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbbrechen, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).</p>	
		II. Zuständigkeiten und Aufgaben	
		Gemeinde	
<p>Artikel 4 (Information)</p> <p>¹ Der Bereich Bauverwaltung informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Er informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p>³ Er erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>	<p>In Artikel 7 und 8 sinngemäss geregelt</p>	<p>Artikel 4 (Zuständigkeiten in der Gemeinde)</p> <p>¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.</p> <p>² Der Bereich Bauverwaltung ist die Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).</p> <p>³ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder – den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung; – die finanziellen Leistungen eines Beitritts; – Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes; – Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet. 	

<p>Artikel 5 (Verbote)</p> <p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht. Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.</p> <p>³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>	<p>Entspricht Art. 13 der Neufassung</p>	<p>Artikel 5 (Aufgaben Gemeinde: Allgemein)</p> <p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung können die Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p>² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.</p> <p>³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.</p> <p>⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.</p>	
<p>II. Entsorgung</p>			
<p>Artikel 6 (1. Siedlungsabfälle Begriff)</p> <p>Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <p>a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);</p> <p>b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);</p> <p>c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;</p> <p>d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8).</p>	<p>Entspricht Art. 3 Neufassung</p>	<p>Artikel 6 (Separatabfälle)</p> <p>¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altpapier und Karton; – Altglas; – Aluminium, Weissblech und Altmetall; – Alttextilien; – Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle) <p>weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.</p>	

<p>Artikel 7 (Benützungspflicht)</p> <p>¹ Im Rahmen dieses Reglements, der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und des Abfallkonzepts ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p>² Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostieren) und Artikel 19 (Abfälle aus Industrie-Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p> <p>³ In begründeten Fällen und auf Gesuch hin kann die Baukommission Ausnahmen von der Benützungspflicht bewilligen.</p> <p>⁴ Wird eine Ausnahme nach Absatz 3 bewilligt, kann die Baukommission die Kehrichtgrundgebühr zu höchstens 50 Prozent erlassen.</p>	<p>Ist im Musterreglement nicht mehr vorgesehen</p>	<p>Artikel 7 (Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle)</p> <p>¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren), Medikamenten, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend – die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen. <p>² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.</p>	
<p>Artikel 8 (Separatsammlung)</p> <p>¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Altpapier, b) Karton, c) Altmetall, d) kompostierbare Abfälle e) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.</p>	<p>Entspricht Art. 6 Neufassung</p>	<p>Artikel 8 (Information und Abfallkalender)</p> <p>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage und –zeiten sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.</p>	<p>Entspricht Art. 4 aktuelle Fassung</p>

		Abfallinhaberinnen und -inhaber	
<p>Artikel 9 (Kompostierung)</p> <p>Geeignete Haus- und Gartenabfälle können, sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, von den Inhaberinnen und Inhabern kompostiert werden.</p>	<p>Entspricht Art. 12 Neufassung</p>	<p>Artikel 9 (Aufgaben Abfallinhaber/innen: Allgemein)</p> <p>¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.</p> <p>² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.</p> <p>³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.</p> <p>⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p> <p>⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>	<p>Entspricht sinngemäss den Art. 10 und 11 der aktuellen Fassung</p>
<p>Artikel 10 (Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde)</p> <p>¹ Der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen Säcken der AVAG-Region bereitzustellen.</p> <p>² Andere Gebinde bis maximal 30 Kilogramm Gewicht müssen mit Gebührentafeln versehen sein.</p>	<p>Wird neu in der Abfallverordnung geregelt</p>	<p>Artikel 10 (Sonderabfälle)</p> <p>¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.</p> <p>² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.</p>	

<p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.</p> <p>⁴ Container dürfen nicht überfüllt sein. Der Deckel muss geschlossen werden können. Der Inhalt muss entleerbar sein. Die Container dürfen nicht defekt sein.</p>			
<p>Artikel 11 (b. Abfuhrtage, Bereitstellung)</p> <p>¹ Der Hauskehricht wird zwei Mal wöchentlich abgeholt.</p> <p>² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen. Das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.</p>	<p>Wird neu in der Abfallverordnung geregelt</p>	<p>Artikel 11 (Benzin-/Ölabscheider)</p> <p>Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.</p>	<p>Entspricht Art. 23 aktuelle Fassung</p>
<p>Artikel 12 (c. Ausschluss von der Abfuhr)</p> <p>¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle, für die Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c) Bauabfälle, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine und dergleichen; d) Metzgerei- und Schlachtabfälle; e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle; 	<p>Entspricht Art. 16 Neufassung</p>	<p>Artikel 12 (Grünabfälle)</p> <p>Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhaber zu kompostieren.</p>	<p>Entspricht Art. 9 aktuelle Fassung (Grünabfälle)</p>

<p>f) verderbliche Abfälle aus Hotelküchen.</p> <p>² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b) bis e) sind von der Inhaberin oder vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.</p>			
<p>Artikel 13 (Sperrgut a. Begriff)</p> <p>¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können:</p> <p>a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;</p> <p>b) grössere leere Gebinde (z. B. Kessel).</p> <p>² Das Höchstgewicht beträgt 30 Kilogramm.</p> <p>³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>	<p>Wird neu in der Abfallverordnung geregelt</p>	<p>Artikel 13 (Verbote)</p> <p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.</p> <p>² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht ¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.</p> <p>³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p> <p>⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p>	<p>Entspricht Art. 5 aktuelle Fassung</p>

		III. Entsorgung	
<p>Artikel 14 (b. Abfuhr)</p> <p>¹ Das Sperrgut wird nach den Weisungen der Fachstelle abgeführt. Einzelheiten werden im Abfallkalender bekanntgegeben.</p> <p>² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).</p> <p>³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p>	<p>Wird neu in der Abfallverordnung geregelt</p>	<p>Artikel 14 (Grundsatz Vermeidung)</p> <p>Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.</p>	
<p>Artikel 15 (2. Bring-und-Hol-Tage)</p> <p>¹ Alle zwei Jahre wird ein Bring-und-Hol-Tag durchgeführt. Er erlaubt die Abgabe und/oder die Mitnahme von wieder verwertbaren Gegenständen.</p> <p>² Gebühren dürfen nur für die Abgabe von Gegenständen erhoben werden, für welche die übergeordnete Gesetzgebung keine vorgezogene Entsorgungsgebühr vorsieht.</p> <p>³ Bring- und Holtage werden nach Möglichkeit mit den Nachbargemeinden koordiniert.</p>	<p>Legitimation für solche Aktionen kann in Art. 5 geregelt werden (Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden)</p> <p>Details falls nötig in Verordnung regeln</p>	<p>Artikel 15 (Bereitstellung)</p> <p>¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.</p> <p>² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Fachstelle für Abfall Container vorschreiben.</p> <p>³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.</p> <p>⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.</p>	<p>Bereitstellung entspricht Art. 11 aktuelle Fassung</p>

<p>Artikel 16 (Bauabfälle)</p> <p>Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 AbfG.</p>	<p>Ist im Musterreglement nicht mehr vorgesehen, da übergeordnet geregelt</p>	<p>Artikel 16 (Ausschluss von der Abfuhr)</p> <p>¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine; c) Metzgerei- und Schlachtabfälle; d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle; e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; f) Abfälle zu denen der Zugang verwehrt ist oder in defekten Gebinden; g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten); h) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle. <p>² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.</p>	<p>Entspricht Art. 12 aktuelle Fassung</p>
--	--	--	--

		<p>³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.</p>	
<p>Artikel 17 (ausgediente Sachen) Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 AbfG.</p>	<p>Ist im Musterreglement nicht mehr vorgesehen, da übergeordnet geregelt</p>	<p>Artikel 17 (Tierkörper)</p> <p>¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle des Gemeindeverbands kombinierte Schlachthanlage Bödeli abzuliefern.</p> <p>² Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 18 aktuelle Fassung</p>
		<p>IV. Weitere Bestimmungen</p>	
<p>Artikel 18 (Tierkörper)</p> <p>¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle der Region abzuliefern. Die Fachstelle erteilt Auskünfte.</p> <p>² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>	<p>Entspricht Art. 17 Neufassung</p>	<p>Artikel 18 (Falsch entsorgte Säcke / Behälter)</p> <p>¹ Der Bereich Bauverwaltung ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.</p> <p>² Falls nötig und verhältnismässig können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.</p>	
<p>Artikel 19 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben)</p> <p>¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 2 Neufassung</p>	<p>Artikel 19 (Veranstaltungen)</p> <p>¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.</p> <p>² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der zuständigen Gemeindebehörde sowie nach den Vorschriften der</p>	<p>Veranstaltungen waren bisher nicht geregelt</p>

<p>a) die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;</p> <p>b) die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.</p> <p>³ Die Vereinbarung nach Absatz 1 regelt namentlich:</p> <p>a) die Art und Weise der Entsorgung des Hauskehrichts;</p> <p>einen allfälligen Teilerlass der Kehrichtgrundgebühr.</p>		<p>Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.</p> <p>³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt die Veranstalterin/der Veranstalter.</p>	
<p>Artikel 20 (7. Sonderabfälle Begriff)</p> <p>Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende technische und organisatorische Massnahmen erfordert.</p>	<p>Entspricht Art. 7 Neufassung</p>	<p>Artikel 20 (Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs)</p> <p>Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.</p>	
		<p>V. Finanzierung</p>	
<p>Artikel 21 (Pflichten der Besitzerinnen und Besitzer)</p> <p>¹Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzerinnen und Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 10 Neufassung</p>	<p>Artikel 21 (Spezialfinanzierung)</p> <p>Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 27 aktuelle Fassung</p>
<p>Artikel 22 (Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen)</p> <p>¹ Die Gemeinde sammelt mit dem Hauskehricht auch Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 7 und 8 Neufassung</p>	<p>Artikel 22 (Finanzierung der Abfallentsorgung)</p> <p>Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:</p> <p>a) Grund- und Mengengebühren;</p> <p>b) Verwaltungsgebühren;</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 26 aktuelle Fassung</p>

<p>² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.</p> <p>³ Das Gewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.</p> <p>⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.</p>		<p>c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;</p> <p>d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien etc.).</p>	
<p>Artikel 23 (Benzin-/Ölabscheider)</p> <p>Die Gemeinde koordiniert die Leerung der nicht gewerblichen privaten Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider zusammen mit der Leerung der Schächte der öffentlichen Kanalisation.</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 11 Neufassung</p>	<p>Artikel 23 (Grund- und Mengengebühr)</p> <p>¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.</p> <p>² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:</p> <p>a) einer Grundgebühr und</p> <p>b) mengenabhängigen Gebühren.</p> <p>³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.</p>	<p>Entspricht sinngemäss den Art. 26 bis 28 aktuelle Fassung</p>

		<p>⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.</p> <p>⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.</p>	
III. Weitere Bestimmungen			
<p>Artikel 24 (Öffentliche Abfallbehälter)</p> <p>¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 5 Abs. 4 Neufassung</p>	<p>Artikel 24 (Kostendeckung)</p> <p>Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.</p>	<p>Entspricht sinngemäss den Art. 26 bis 28 aktuelle Fassung</p>
<p>Artikel 25 (Übertragung von Aufgaben)</p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <p>a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,</p> <p>b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldiensts oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 4 Abs. 4 Neufassung</p>	<p>Artikel 25 (Gebührenpflicht)</p> <p>¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.</p> <p>² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/Inhaber von Abfällen.</p> <p>³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen/Eigentümer des Containers.</p>	

IV. Finanzierung			Entspricht V. Finanzierung der Neufassung
<p>Artikel 26 (Finanzierung der Abfallentsorgung)</p> <p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gebühren der Benutzerinnen und Benutzer, b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften, c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes, d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Altmetall, etc.). <p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzerinnen und Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und -besitzer.</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 21 bis 25 Neufassung</p>	<p>Artikel 26 (Weitere Gebühren)</p> <p>¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach Art. 1 (Aufwandgebühr I) der Gebührenverordnung der Gemeinde Interlaken (GebV ISR 154.111).</p> <p>³ Für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs (Art. 20) gelten die vertraglichen Entschädigungen, die zwingend kostendeckend auszugestalten sind.</p>	
<p>Artikel 27 (Grundsätze für die Bemessung der Gebühren)</p> <p>Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen</p>	<p>Entspricht sinngemäss Art. 21 bis 25 Neufassung</p>	<p>Artikel 27 (Andere Kosten)</p> <p>¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaberinnen/den Inhabern der Abfälle zu tragen.</p>	Entspricht sinngemäss Art. 26 aktuelle Fassung

<p>gen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>		<p>² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.</p>	
<p>Artikel 28 (Gebührentarif)</p> <p>Der Grosse Gemeinderat erlässt als Anhang zu diesem Reglement einen Gebührentarif. Dieser regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren, b) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen, c) die Gebührenschuldnerinnen und -schuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren, d) die Inkassostelle für die Gebühren. 		<p>Artikel 28 (Abfallverordnung)</p> <p>Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird; f) die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden; <p>und weitere Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Entspricht einem zweistufigen Erlassungsaufbau: Reglement in der Kompetenz des GGR, Verordnung in der Kompetenz des GR</p> <p>(Erläuterungen zum Muster-Abfallreglement und zur Muster-Abfallverordnung vom 30.07.2020)</p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p>		<p>VI. Straf- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Artikel 29 (Vollzug, Rechtspflege)</p> <p>¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustands richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p> <p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 des Baugesetzes. Verfügungen erlässt die Fachstelle.</p>	<p>Rechtspflege in Art. 30 Neufassung</p>	<p>Artikel 29 (Widerhandlungen)</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 bis 10, 12 bis 13, 15 bis 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Bereich Bauverwaltung mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>² Der Bereich Bauverwaltung eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p> <p>³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.</p>	

<p>Artikel 30 (Widerhandlungen)</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Baukommission mit Busse bis 5000 Franken bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>Entspricht Art. 29 Neufassung</p>	<p>Artikel 30 (Rechtspflege)</p> <p>Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).</p>	
<p>Artikel 31 (Inkrafttreten)</p> <p>¹ Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 28. Januar 1992 und der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 24. März 1992.</p>	<p>Entspricht Art. 32 Neufassung</p>	<p>Artikel 31 (Übergangsbestimmungen)</p> <p>Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.</p>	
		<p>Artikel 32 (Inkrafttreten)</p> <p>¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 19. August 2008.</p>	

Gebührentarif	Erläuterung, Bemerkung	Abfallverordnung	Erläuterung, Bemerkung
		<p>Der Gemeinderat Interlaken, gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 26. Januar 2021 beschliesst:</p>	
<p>I. Haushaltungen</p>			
<p>Artikel 1 (Gebührenart) Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.</p>		<p>Artikel 1 (Bereitstellung Kehricht) 1 Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> – Gebührensäcke der AVAG-Region; – handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke der AVAG-Region – von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten; – gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer). <p>2 Der Kehricht wird zwei Mal wöchentlich abgeführt. <p>3 Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig. <p>4 Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.</p> </p></p></p>	<p>War vorher im Reglement erwähnt</p>

<p>Artikel 2 (a Grundgebühren)</p> <p>¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten, die Kosten für Separatsammlungen und die Kosten für die Beseitigung des Kehrichts im öffentlichen Raum.</p> <p>² Die Grundgebühr wird jährlich gemäss den Ansätzen in Artikel 3 erhoben. Sie kann jeweils angepasst werden, damit die Kehrichtbeseitigung kostendeckend ausfällt. Der Ansatz wird vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss als Prozentsatz der Grundtarifansätze in Artikel 3 festgelegt.</p> <p>³ Der Beschluss des Gemeinderats über den Ansatz nach Absatz 2 ist zu veröffentlichen.</p>		<p>Artikel 2 (Sperrgut)</p> <p>¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.</p> <p>² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.</p> <p>³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.</p> <p>⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.</p>	<p>War vorher im Reglement erwähnt</p>																											
<p>Artikel 3 (b Grundtarifansätze)</p> <p>Die Grundgebühr beträgt für</p> <p>a) Mehrfamilienhäuser:</p> <table border="0"> <tr><td>1-Zimmer-Wohnung und Studios</td><td>CHF</td><td>50.—</td></tr> <tr><td>2-Zimmer-Wohnung</td><td>CHF</td><td>62.—</td></tr> <tr><td>3-Zimmer-Wohnung</td><td>CHF</td><td>85.—</td></tr> <tr><td>4-Zimmer-Wohnung</td><td>CHF</td><td>109.—</td></tr> <tr><td>5-Zimmer-Wohnung</td><td>CHF</td><td>132.—</td></tr> <tr><td>6-und mehr Zimmer-Wohnung</td><td>CHF</td><td>156.—</td></tr> </table> <p>Landwirtschaftsbetriebe je Wohnung</p> <table border="0"> <tr><td></td><td>CHF</td><td>48.—</td></tr> </table> <p>b) Einfamilienhäuser:</p> <table border="0"> <tr><td>Grundtaxe pro Haus</td><td>CHF</td><td>36.—</td></tr> </table> <p>Zusätzlich pro Zimmer (bis max. 6 Zimmer)</p> <table border="0"> <tr><td></td><td>CHF</td><td>25.—</td></tr> </table>	1-Zimmer-Wohnung und Studios	CHF	50.—	2-Zimmer-Wohnung	CHF	62.—	3-Zimmer-Wohnung	CHF	85.—	4-Zimmer-Wohnung	CHF	109.—	5-Zimmer-Wohnung	CHF	132.—	6-und mehr Zimmer-Wohnung	CHF	156.—		CHF	48.—	Grundtaxe pro Haus	CHF	36.—		CHF	25.—	<p>Entspricht neu Art. 6 Abfallverordnung</p>	<p>Artikel 3 (Grünabfälle)</p> <p>¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern; – gebündelt – in einsehbaren Gebinden. <p>² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.</p> <p>³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.</p>	
1-Zimmer-Wohnung und Studios	CHF	50.—																												
2-Zimmer-Wohnung	CHF	62.—																												
3-Zimmer-Wohnung	CHF	85.—																												
4-Zimmer-Wohnung	CHF	109.—																												
5-Zimmer-Wohnung	CHF	132.—																												
6-und mehr Zimmer-Wohnung	CHF	156.—																												
	CHF	48.—																												
Grundtaxe pro Haus	CHF	36.—																												
	CHF	25.—																												

		<p>⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.</p> <p>⁶ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.</p>	
<p>Artikel 4 (c Sackgebühr, Bemessungsgrundlagen)</p> <p>¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse, erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p> <p>³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.</p>	<p>Entspricht Art. 8 Abfallverordnung</p>	<p>Artikel 4 (Gemeinsame Bestimmungen)</p> <p>¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Zeiten richten sich nach dem Abfallkalender.</p> <p>² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.</p> <p>³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.</p> <p>⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.</p>	
<p>Artikel 5 (d Markengebühr)</p> <p>¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit einer der Grösse entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>	<p>Entspricht Art. 8 Abfallverordnung</p>	<p>Artikel 5 (Verkaufsstellen Säcke, Marken)</p> <p>¹ Die Gebührensäcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>² Datenträger (Chip, Transponder) für Container sind beim Bereich Bauverwaltung zu beziehen.</p>	

II. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		In der Musterverordnung nicht mehr vorgesehen									
<p>Artikel 6 (Gebührenarten)</p> <p>¹ Die Abfallgebühr der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird in Form einer Grundgebühr, einer Andock- und einer Gewichtsgebühr erhoben.</p> <p>² Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten, die Kosten für Separatsammlungen und die Kosten zur Beseitigung der Abfälle im öffentlichen Raum.</p> <p>³ Bei Abgrenzungsfragen entscheidet die Baukommission.</p>		<p>Artikel 6 (Grundgebühren allgemein)</p> <p>¹ Die Grundgebühr wird jährlich gemäss den Ansätzen in Artikel 7 und 8 erhoben. Sie kann jeweils angepasst werden, damit die Kehrichtbeseitigung kostendeckend ausfällt. Der Ansatz wird vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss als Prozentsatz der Grundtarifansätze in Artikel 7 und 8 festgelegt.</p> <p>² Der Beschluss des Gemeinderats über den Ansatz nach Absatz 1 ist zu veröffentlichen.</p>									
<p>Artikel 7 (Grundgebühr)</p> <p>¹ Die Grundgebühren werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) Gastgewerbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Take Aways, Fastfoodbetriebe, je m² CHF 12.— – Restaurant, Bar, Dancing, Tea-Room je Sitzplatz CHF 10.— – Hotels, Hotel Garni, Privatpensionen, Altersheime, Wohnheime usw. je Bett (inkl. Personalbetten) CHF 8.— – Betriebseigene Verpflegungsstätten pro Sitzplatz CHF 4.— <p>b) Verkaufsgeschäfte Ladengeschäfte, je m² Geschossfläche, wobei Sitzungszimmer und Personalaufenthaltsräume nicht berücksichtigt werden * CHF 5.—</p> <p>c) übrige Dienstleistungsbetriebe je m² Geschossfläche, wobei Sitzungszimmer und Personal-</p>		<p>Artikel 7 (Grundgebühren Privathaushalte)</p> <p>Die Gebühren der Abfallentsorgung (exkl. MwSt.) werden wie folgt festgelegt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Einfamilienhäuser</td> <td>CHF 125.00</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>Mehrfamilienhäuser</u></td> </tr> <tr> <td>Wohnungen bis 2,5 Zimmer</td> <td>CHF 60.00</td> </tr> <tr> <td>Wohnungen ab 3 Zimmer</td> <td>CHF 100.00</td> </tr> </table>	Einfamilienhäuser	CHF 125.00	<u>Mehrfamilienhäuser</u>		Wohnungen bis 2,5 Zimmer	CHF 60.00	Wohnungen ab 3 Zimmer	CHF 100.00	<p>Änderung/Vereinfachung Bemessungsgrundlage mit in etwa gleichbleibendem Grundgebührenertrag</p> <p>Siehe Art. 3 aktueller Gebührentarif</p>
Einfamilienhäuser	CHF 125.00										
<u>Mehrfamilienhäuser</u>											
Wohnungen bis 2,5 Zimmer	CHF 60.00										
Wohnungen ab 3 Zimmer	CHF 100.00										

<p>aufenthaltsräume nicht berücksichtigt werden * CHF 2.—</p> <p>d) Lager-, Gewerbe- und Industriebetriebe</p> <p>Reinigungsabfälle und andere Abfälle aus dem Betrieb, je m² Geschossfläche, wobei Sitzungszimmer und Personalaufenthaltsräume nicht berücksichtigt werden * CHF 1.—</p> <p>e) Diverse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Campingplätze <ul style="list-style-type: none"> je Are inkl. Spielwiese CHF 36.— je Residenzplatz CHF 46.— – Kinos, je Sitzplatz CHF —.50 – Schulen, pro Klassenzimmer CHF 20.— – Kirchen und Versammlungsräume religiöser Gemeinschaften <ul style="list-style-type: none"> je Sitzplatz CHF —.20 <p>² Soweit Normen fehlen, wird die jährlich wiederkehrende Grundgebühr von der Baukommission in sinngemässer Anwendung der Ansätze unter Absatz 1 festgelegt. *</p>			
<p>Artikel 8 (Andock- und Gewichtsgebühr)</p> <p>¹ Die Andockgebühr beträgt drei Franken.</p> <p>² Pro Kilogramm Kehrricht werden die effektiven Kosten der AVAG weiterverrechnet.</p>	<p>Entspricht Art. 10 Abfallverordnung</p>	<p>Artikel 8 (Grundgebühren Gewerbe)</p> <p><u>Gastgewerbe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Take Aways, Fastfoodbetriebe je m² CHF 12.00 – Restaurant, Bar, Dancing, Tea-Room, je Sitzplatz CHF 10.00 – Hotels, Hotel Garni, Privatpensionen, Altersheime, Wohnheime, u.ä., je Bett inkl. Personalbett CHF 8.00 – Betriebseigene Verpflegungsstätten je Sitzplatz CHF 4.00 – Touristisch bewirtschaftete Ferienwohnungen je Bett CHF 25.00 	<p>Nicht bewirtschaftete Ferienwohnungen werden den Privathaushalten gleichgestellt</p>

		<p><u>Verkaufsgeschäfte</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ladengeschäfte je m² Geschossfläche CHF 5.00 <p><u>Übrige Dienstleistungsbetriebe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – je m² Geschossfläche CHF 2.00 <p><u>Lager-, Gewerbe- und Industriebetriebe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Reinigungs- und andere Abfälle aus dem Betrieb je m² Geschossfläche CHF 1.00 <p><u>Diverse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Campingplätze je Are inkl. Spielwiese CHF 36.00 je Stellplatz CHF 46.00 – Kinos, je Sitzplatz CHF 0.50 – Schulen, pro Klassenzimmer CHF 20.00 – Kirchen, je Platz CHF 0.20 – Versammlungsräume religiöser Gemeinschaften, je Platz CHF 0.20 	
<p>Artikel 9 (Gebührenanpassung)</p> <p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 3, 7 und 8 nach Bedarf bis zur Kostendeckung anzupassen.</p>		<p>Artikel 9 (Mengengebühren)</p> <p>¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p> <p>³ In Container dürfen ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke oder mit Gebührenmarken versehene Gebinde entsorgt werden. Ausgenommen sind registrierte Industrie- und Gewerbecontainer (Artikel 10).</p>	

<p>Artikel 10 (Ausschluss von der Abfuhr)</p> <p>¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind registrierte Industriecontainer.</p>		<p>Artikel 10 (Andock- und Gewichtsgebühren)</p> <p>¹ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.</p> <p>² Die Andockgebühr beträgt drei Franken.</p> <p>³ Pro Kilogramm Kehricht werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.</p> <p>⁴ Container dürfen nicht überfüllt sein. Der Deckel muss geschlossen werden können. Der Inhalt muss entleerbar sein. Die Container dürfen nicht defekt sein.</p>	
	<p>IV. Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>In Musterverordnung nicht mehr vorgesehen</p>	
<p>Artikel 11 (Sperrgutgebühr)</p> <p>¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgut-Gebührenmarken finanziert.</p> <p>² Die Ansätze der Sperrgut-Gebührenmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>		<p>Artikel 11 (Sperrgut)</p> <p>¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgut-Gebührenmarken finanziert.</p> <p>² Die Ansätze der Sperrgut-Gebührenmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>	<p>Entspricht Art. 11 aktuelle Fassung</p>
<p>Artikel 12 (Sammelstellen und –aktionen der Gemeinde)</p> <p>Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (Wertstoffe wie Papier, Karton, Glas, Metall etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen bis maximal 10 Kilogramm oder 10 Liter Volumen wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>		<p>Artikel 12 (Tierkadaver)</p> <p>Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach den Ansätzen des Gemeindeverbands kombinierte Schlachtplatzanlage Bödeli.</p>	<p>Bisher nicht geregelt</p>

<p>Artikel 13 (Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten)</p> <p>¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz entspricht der Aufwandgebühr I gemäss den Gebührenerlassen der Gemeinde.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von 100 bis 2000 Franken je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>		<p>Artikel 13 (Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins)</p> <p>¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>	<p>Teilweise in Art. 14 aktuelle Fassung enthalten</p>
<p>Artikel 14 (Bezug)</p> <p>¹ Die Grundgebühr wird bei der Liegenschaftseigentümerin oder beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden einer von der Gemeinschaft bezeichneten Vertretung bzw. der Verwaltung zugestellt. *</p> <p>³ Markengebühren werden bei der Abfallinhaberin oder beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p>⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde</p>	<p>Teilweise in Art. 13 Abfallverordnung geregelt</p>	<p>Artikel 14 (Inkassostelle)</p> <p>Der Gemeinderat kann mittels Vereinbarung eine externe Stelle mit dem Inkasso der Gebühren beauftragen.</p>	

<p>innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von fünf Prozent geschuldet.</p>			
<p>Artikel 15 (Inkassostelle)</p> <p>Der Gemeinderat kann mittels Vereinbarung eine externe Stelle mit dem Inkasso der Gebühren beauftragen.</p>	<p>Artikel 14 Abfallverordnung</p>	<p>Artikel 15 (Inkrafttreten)</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das Abfallreglement 2022 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p>	